

Europaweite Vergabe
der
Einsammlung und des Transportes von Sperrmüll
im Alb-Donau-Kreis
im
Offenen Verfahren nach VgV

VERFAHRENSLEITFADEN

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Vorbemerkungen.....	4
2 Leistungsübersicht und spezielle Ausführungsbedingungen	6
2.1 Leistungsübersicht, Losgliederung	6
2.2 Entsorgungsgebiet.....	6
2.3 Leistungszeiträume.....	6
2.4 Hinterlegung der Kalkulation	6
2.5 Sicherheiten, Bürgschaften	7
3 Angebotsbedingungen.....	9
3.1 Vergabeverfahren	9
3.2 Form des Angebots	9
3.3 Haupt- und Nebenangebote	9
3.4 Bietergemeinschaften, Eignungsleihe Unterbeauftragung	10
3.4.1 Bietergemeinschaften.....	10
3.4.2 Eignungsleihe.....	10
3.4.3 Unterbeauftragung.....	10
3.5 Fristen	11
3.5.1 Angebotsfrist.....	11
3.5.2 Zuschlags- und Bindefrist	11
3.6 Einreichung des Angebotes	11
3.7 Berichtigungen, Änderungen oder Zurückziehung des Angebotes.....	11
3.8 Kosten der Angebotserstellung	11
3.9 Tariftreue und Mindestlohn	11
3.10 Eigenerklärung zu Artikel 5k der Verordnung (EU) 2022/576.....	12
3.11 Nachforderung von Unterlagen	12
4 Berücksichtigung der Angebote und Zuschlagskriterien	13
4.1 Berücksichtigung der Angebote	13
4.1.1 Ausschluss vom Verfahren	13
4.1.2 Eignung.....	13
4.2 Zuschlagskriterien	13
5 Mitteilungen und Bekanntmachungen.....	15
5.1 Mitteilungen über nicht berücksichtigte Angebote; § 134 GWB	15
5.2 Bekanntmachung der Auftragsvergabe, § 39 VgV	15
6 Vergabekammer.....	15

Verfahrensleitfaden

(Zum Verbleib beim Bieter bestimmt! Nicht mit dem Angebot einreichen!)

Verzeichnis der Anlagen

- Anlage 1 - Angebotsformular (Textteil und Anhänge)
- Anlage 2 - Leistungsbeschreibung
- Anlage 3 - Vertragsentwurf
- Anlage 4 - Datenschutzvereinbarung nach Art. 28 DSGVO
- Anlage 5 - Datenschutzhinweis nach DSGVO

1 Vorbemerkungen

Der Alb-Donau-Kreis schreibt die

Einsammlung und den Transport von Sperrmüll

aus.

Der vorliegende Verfahrensleitfaden stellt Ihnen zum einen die Formalitäten des Vergabeverfahrens vor, zum anderen gibt dieser Ihnen einen ersten Überblick über den Leistungsgegenstand und stellt Ihnen die Rahmenbedingungen der Angebotsauswertung dar.

Bitte lesen Sie den Verfahrensleitfaden sowie die weiteren Bestandteile der Vergabeunterlagen:

Anlage 1 – Angebotsformular (Textteil und Anhänge)

Anlage 2 – Leistungsbeschreibung

Anlage 3 – Vertragsentwurf

Anlage 4 – Datenschutzvereinbarung nach Art. 28 DSGVO

Anlage 5 – Datenschutzhinweis nach DSGVO

sorgfältig durch.

Darüber hinaus werden Sie gebeten, unmittelbar die Vollständigkeit der Unterlagen zu überprüfen. Die Vollständigkeit der Vergabeunterlagen insgesamt ist zunächst auf Grundlage des Anlagenverzeichnisses auf Seite 3 dieses Verfahrensleitfadens zu prüfen. Die Vollständigkeit der einzelnen Dokumente der Vergabeunterlagen, einschließlich deren Anhänge, ist außerdem auf Grundlage der Inhaltsverzeichnisse und der Seitennummerierung (ab Seite 1 bzw. 2 oben rechts) zu prüfen. Unter Umständen fehlende Unterlagen sind unverzüglich über das elektronische Vergabeportal (hier: DTVP) nachzufordern.

Die Ihnen vorliegenden Unterlagen dürfen nur im Rahmen dieser Ausschreibung verwendet werden. Eine weitergehende anderweitige Nutzung – gleich welcher Art – ist an die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers gebunden.

Der Alb-Donau-Kreis wird in diesem Vergabeverfahren gleichbedeutend auch als „Auftraggeber“ oder „Vergabestelle“ bezeichnet.

Der Schriftverkehr mit der Vergabestelle ist in deutscher Sprache zu führen.

Die an diesem Vergabeverfahren teilnehmenden Unternehmen werden in diesem Leitfaden sowie dessen Anlagen gleichbedeutend auch als „Auftragnehmer“ und für die Dauer des Vergabeverfahrens als „Bieter“ bezeichnet.

Auftraggeber und Auftragnehmer werden gemeinsam auch als „Vertragspartner“ bezeichnet.

Unklarheiten in den Vergabeunterlagen, Bieterfragen, zusätzliche Auskünfte

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, insbesondere solche, welche die Preisermittlung beeinflussen können, so hat der Bieter die Vergabestelle umgehend darauf hinzuweisen.

Der Bieter hat den Auftraggeber auf evtl. Widersprüche in den Vergabeunterlagen und die evtl. Unvollständigkeit der ausgeschriebenen Leistung unverzüglich aufmerksam zu machen.

Die Bieter haben die Möglichkeit, das Vergabeverfahren und den Leistungsgegenstand betreffende Fragen zu stellen.

Anfragen zur Ausschreibung sind ausschließlich über das elektronische Vergabeportal (hier: DTVP) unter Bezugnahme auf die jeweilige Anlage sowie unter Nennung des jeweiligen Kapitels bzw. des Paragraphen zu stellen.

Die Anfragen müssen bis zum **06.08.2026** bei dem Vergabeportal eingegangen sein, damit die Vergabestelle diese innerhalb der Frist des § 20 Abs. 3 Nr. 1 VgV beantworten kann. Anfragen, die nach dem o.g. Zeitpunkt über das Vergabeportal bei der Vergabestelle eingehen, sind nicht mehr „rechtzeitig“ im Sinne der vorgenannten Vorschrift.

Die Vergabestelle behält sich vor, ggf. auch noch zu einem späteren Zeitpunkt Bieterfragen zu beantworten oder zusätzliche Auskünfte zu erteilen. Die Bieter haben hierauf keinen Anspruch. In diesen Fällen wird die Vergabestelle die Angebotsfrist angemessen verlängern.

Die Fragen der Bieter werden gesammelt, sortiert und soweit möglich in regelmäßigem Turnus auf dem elektronischen Vergabeportal DTVP beantwortet.

Bitte beachten Sie:

Die zusätzlichen Auskünfte werden ausschließlich auf dem elektronischen Vergabeportal DTVP zur Verfügung gestellt.

Bieter, welche sich zur Anmeldung in dem elektronischen Vergabeportal freiwillig und kostenlos registrieren, werden automatisch über neue Informationen, Antworten oder Bekanntmachungen der Vergabestelle informiert.

Die vor Ablauf der Angebotsfrist auf oben genannter Plattform veröffentlichten Antworten sind im Rahmen der Angebotserstellung und bei der Leistungserbringung zu beachten und werden Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Hinsichtlich der Verarbeitung von personenbezogenen Daten gemäß Art. 13, 14 DSGVO wird auf die Datenschutzhinweise gem. Anlage 5 verwiesen.

2 Leistungsübersicht und spezielle Ausführungsbedingungen

2.1 Leistungsübersicht, Losgliederung

Die Vergabe der Leistungen erfolgt gesamthaft. Eine Aufteilung in Lose erfolgt nicht.

Der zu vergebende Auftrag umfasst die Einsammlung und den Transport von Sperrmüll im Alb-Donau-Kreis.

Eine detaillierte Beschreibung des Leistungsumfangs ist der als Anlage 2 den Vergabeunterlagen beigefügten Leistungsbeschreibung sowie den weiteren Anlagen zu entnehmen.

2.2 Entsorgungsgebiet

Der Alb-Donau-Kreis liegt im Osten Baden-Württembergs und grenzt östlich an den Freistaat Bayern. Der Landkreis erstreckt sich im Norden über die Schwäbische Alb und im Süden über Oberschwaben. Die höchste Erhebung liegt mit 854 m ü. NN auf der Schwäbischen Alb bei Westerheim und der tiefste Punkt befindet sich mit 447 m ü. NN im Donauried bei Langenau.

Der Alb-Donau-Kreis grenzt im Uhrzeigersinn im Norden beginnend an die Landkreise Göppingen, Heidenheim, Günzburg und Neu-Ulm, an den Stadtkreis Ulm sowie an die Landkreise Biberach und Reutlingen.

Im Entsorgungsgebiet leben 202.590 Einwohner (Stand 30.06.2025), die Einwohnerdichte beträgt 149 Einwohner/km².

Die Fernstraßenanbindung ist geprägt durch die von West nach Ost führende Bundesautobahn A 8 und die von Nord nach Süd führende Bundesautobahn A 7 im Nordosten des Landkreises. In Verbindung mit den zahlreichen Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit einer Gesamtstreckenlänge von über 1.000 Kilometern ist der Alb-Donau-Kreis verkehrstechnisch sehr gut erschlossen.

2.3 Leistungszeiträume

Die Leistungen sind im Zeitraum wie folgt zu erbringen:

01.01.2027 – 31.12.2029 Grundvertragslaufzeit (3 Jahre)

01.01.2030 – 31.12.2031 Verlängerungszeitraum (2 Jahre)

Grundvertragslaufzeit: Der Vertrag kommt mit Zuschlagserteilung zustande und wird bis zum 31.12.2029 fest geschlossen.

Verlängerungsoption (einseitig für den Auftraggeber): Falls der Auftraggeber nicht bis zum 31.12.2028 kündigt, verlängert sich der Vertrag automatisch bis 31.12.2031.

2.4 Hinterlegung der Kalkulation

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die seinem Angebot zugrundeliegende Kalkulation (Urkalkulation) dem Auftraggeber separat spätestens 7 Kalendertage nach Ablauf der Angebotsfrist in schriftlicher Form (in Papierform) in einem versiegelten Umschlag wie folgt einzureichen:

Der Umschlag ist außen mit dem Bieternamen, der Anschrift und der Angabe

„Urkalkulation zur Ausschreibung – Einsammlung und Transport von Sperrmüll für den Alb-Donau-Kreis im Offenen Verfahren nach VgV – Nicht öffnen –“

zu kennzeichnen.

(Zum Verbleib beim Bieter bestimmt! Nicht mit dem Angebot einreichen!)

Die Urkalkulation ist in einem verschlossenen (z. B. verklebten), fensterlosen Umschlag an die Vergabestelle zu richten oder persönlich abzugeben:

Landratsamt Alb-Donau-Kreis
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft
z. Hd. Herr Johannes Koepke
Karlstraße 31
89073 Ulm

Die Kalkulation muss betriebswirtschaftlich und technisch transparent und aussagefähig und mit dem Angebot abstimmbare sein. In inhaltlicher Hinsicht müssen sich aus der Urkalkulation mindestens folgende Informationen ergeben:

- Leistungsansätze (Stunden / Kapazitäten)
- Stundensatzermittlung für Fahrzeuge je Fahrzeugtyp einschließlich Kostenansätze für Verbräuche (Treibstoffe etc.), Instandhaltung, Versicherungen etc.
- Stundensatzermittlung für Personal je Qualifikation (Fahrer, Lader, etc.)
- Anschaffungskosten, wirtschaftliche Nutzungsdauern und Restwerte von Transportfahrzeugen
- Sonstige Kosten
- Kalkulatorische Zinsen
- Kalkulatorischer Gemeinkostenzuschlag
- Kalkulatorischer Gewinnzuschlag
- Abstimmbarkeit mit den Angaben im Angebotsformular

Bei den Leistungssätzen hat der Bieter darauf zu achten, dass die Leistungsstunden getrennt nach den logistischen Teilprozessen (z. B. Anfahrt, Laden, Zwischenfahrt, Entladen, Rückfahrt) kalkuliert werden.

Die Anzahl der für die Leistungserbringung erforderlichen Kapazitäten (Personal, Fahrzeuge) ist nachvollziehbar über die sich aus einer Normalbeschäftigung ergebenden Leistungsstunden je Kapazität abzuleiten.

Die Vergabestelle ist berechtigt, bereits im Rahmen der Angebotsprüfung und -wertung die Öffnung der Urkalkulation in Anwesenheit des Bieters zu fordern, etwa bei ungewöhnlich niedrigen Angeboten (vgl. § 60 Abs. 1 VgV) oder bei ungewöhnlich hohen Angeboten.

Die Öffnung kann nur in Anwesenheit eines Bevollmächtigten des Auftragnehmers durch den Auftraggeber durchgeführt werden. Die Unterlagen werden nach Einsichtnahme erneut versiegelt.

Soweit auf das Angebot eines Bieters nicht der Zuschlag erteilt wird, wird die Urkalkulation wieder zurückgegeben.

Die Urkalkulation des Bieters, auf dessen Angebot ein Zuschlag erteilt wird, verbleibt bei der Vergabestelle. Nach Vertragsende wird die Kalkulation dem Auftragnehmer ebenfalls wieder zurückgegeben.

Die Öffnung der Kalkulation nach Vertragsschluss erfolgt nur bei Unstimmigkeiten zwischen den Vertragspartnern.

2.5 Sicherheiten, Bürgschaften

Zur Absicherung der Erfüllung der Leistungen, von Gewährleistungsansprüchen und Schadensersatzansprüchen, hat der Auftragnehmer eine Bürgschaft von einem in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer spätestens 15 Tage nach Vertragsabschluss zu stellen.

(Zum Verbleib beim Bieter bestimmt! Nicht mit dem Angebot einreichen!)

Die Höhe der Bürgschaft beträgt 5 % der Brutto-Auftragssumme für die Grundvertragslaufzeit.

Die Auftragssumme ergibt sich auf der Grundlage des Angebots des Auftragnehmers aus den Brutto-Kosten für die Grundlaufzeit des jeweiligen Vertrags. Die Auftragssumme wird anhand der in den Vergabeunterlagen dargestellten Mengengerüste ermittelt.

Die Bürgschaft muss den im Vertragsentwurf geregelten Vorgaben genügen. Die Bürgschaft muss für die Dauer des Grund- und Optionszeitraumes vom Bürgen übernommen werden.

Auf Verlangen des Auftraggebers ist für die Angebotswertung eine Bestätigung von einem in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer vorzulegen, dass die geforderte Bürgschaft übernommen wird.

3 Angebotsbedingungen

3.1 Vergabeverfahren

Aufgrund des geschätzten Auftragswertes der Leistungen erfolgt die Ausschreibung europaweit im offenen Verfahren nach § 15 VgV, d. h. unter Berücksichtigung der Vorgaben der Richtlinie 2014/24/EU, des GWB sowie der VgV.

3.2 Form des Angebots

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

Das Angebot ist mit Hilfe elektronischer Mittel über das Online-Vergabeportal www.dtv.de zu übermitteln.

Diese erfolgt über den Menüpunkt „Angebote“. Dort wird das kostenlose „Bietertool“ bereitgestellt, welches eine separate Installation erfordert. Voraussetzung für die Nutzung des Bietertools ist eine entsprechende Java Laufzeitumgebung (JRE), welche kostenfrei unter <https://www.java.com/de/> bezogen werden kann, sofern diese nicht bereits installiert ist. Je nach Betriebsumgebung sind für die Installation der Laufzeitumgebung bzw. des Bietertools unter Umständen administrative Rechte erforderlich.

Es wird empfohlen, rechtzeitig vor Ende der Angebotsfrist die Übermittlung des Angebots zu testen. Bei technischen Problemen und Fragen in diesem Zusammenhang finden Sie unter www.dtv.de weitergehende Informationen. Die Vergabestelle kann zu technischen Fragen im Zusammenhang mit der Angebotsabgabe grundsätzlich keine Auskünfte erteilen.

Zur Abgabe eines Angebotes ist das Angebotsformular (Anlage 1, einschließlich Anhängen) auszufüllen und über das Vergabeportal elektronisch einzureichen (vgl. hierzu Ziffer 3.6). Die Dateien müssen in dem Dateiformat „PDF“ erstellt sein.

Die Angebotserstellung erfolgt durch Ausfüllen oder Ankreuzen der besonders gekennzeichneten Felder und Kästchen des Angebotsformulars, einschließlich seiner Anhänge.

Änderungen von Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

Daneben sind entsprechend den Vorgaben dieser Vergabeunterlagen weitere Unterlagen (Erklärungen und sonstige Nachweise) über das Vergabeportal einzureichen, die unter anderem der Beurteilung Ihrer Eignung dienen.

Die beizubringenden Dokumente sind im Angebotsformular aufgeführt.

Die Anlagen 2, 3, 4 und 5 sowie der vorliegende Leitfaden verbleiben beim Bieter. Eine Einreichung dieser Dokumente über das Vergabeportal zusammen mit dem Angebot ist nicht erforderlich.

3.3 Haupt- und Nebenangebote

Die Abgabe mehrerer Hauptangebote ist unzulässig.

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

3.4 Bietergemeinschaften, Eignungsleihe Unterbeauftragung

3.4.1 Bietergemeinschaften

Geben mehrere Unternehmen ein gemeinschaftliches Angebot ab, so hat die Bietergemeinschaft spätestens nach Aufforderung durch die Vergabestelle innerhalb einer gesetzten Frist eine von allen Mitgliedern unterschriebene Erklärung abzugeben. In dieser Erklärung muss die Bildung einer Bietergemeinschaft im Auftragsfall organisatorisch geregelt sein. Darüber hinaus sind alle Mitglieder der Bietergemeinschaft aufzuführen und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter zu benennen. Außerdem ist zu erklären, dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

3.4.2 Eignungsleihe

Ein Bieter kann zum Nachweis seiner Eignung (wirtschaftliche und finanzielle sowie technische und berufliche Leistungsfähigkeit) die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen (Eignungsleihe). Diese Möglichkeit besteht unabhängig von der Rechtsnatur der zwischen dem Bieter und den anderen Unternehmen bestehenden Verbindungen. In diesem Fall ist auf Verlangen der Vergabestelle nachzuweisen, dass dem Bieter die erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden, indem beispielsweise eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieses Unternehmens vorgelegt wird. Ein Bieter kann im Hinblick auf Nachweise für die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit wie Ausbildungs- und Befähigungsnachweise nach § 46 Abs. 3 Nr. 6 VgV oder die einschlägige berufliche Erfahrung die Kapazitäten anderer Unternehmen nur dann in Anspruch nehmen, wenn diese die Leistung erbringen, für die diese Kapazitäten benötigt werden (§ 47 Abs. 1 S. 3 VgV).

Die Unternehmen, auf die sich ein Bieter zum Nachweis seiner Eignung stützt, müssen die Eignung hinsichtlich derjenigen Eignungskriterien erfüllen, zu deren Nachweis sich der Bieter auf die Eignung des Unternehmens stützt. Zudem sind auf Verlangen der Vergabestelle die Erklärungen über das Vorliegen von Ausschlussgründen nach § 123 Abs. 1 bis 4 GWB und § 124 Abs. 1 GWB auch für diese Unternehmen vorzulegen. Werden die vorstehend dargestellten Eignungsanforderungen nicht erfüllt oder liegen Ausschlussgründe gemäß § 123 Abs. 1 bis 4 GWB vor, so ist das Unternehmen auf Aufforderung der Vergabestelle innerhalb einer von dieser vorgegebenen Frist zu ersetzen. Liegen Ausschlussgründe nach § 124 Abs. 1 GWB vor, so kann die Vergabestelle verlangen, dass der Bieter das Unternehmen ersetzt.

Sofern ein Bieter im Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit ganz oder teilweise die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nimmt, haftet/haften diese(s) Unternehmen im Auftragsfalle gemeinsam neben dem Bieter für die Auftragsausführung.

3.4.3 Unterbeauftragung

Ein Unterauftragnehmer im Sinne dieser Ausschreibung ist ein Unternehmen, welches im Auftrag des zukünftigen Auftragnehmers die ausgeschriebenen **Kernleistungen (hier: Einsammlung und Transport von Sperrmüll)** erbringen soll.

Beabsichtigt der zukünftige Auftragnehmer dagegen Leistungen, die er für die ordnungs- und vertragsgemäße Erbringung der ausgeschriebenen Kernleistungen benötigt, von Dritten zu beziehen (z. B. Beschaffung oder Instandhaltung von Fahrzeugen / technischen Einrichtungen, Einkauf von Kraftstoffen, Reinigung von Dienstkleidungen, Handwerkerleistungen etc.), so handelt es sich bei diesen Dritten nicht um Unterauftragnehmer.

Bereits im Angebot ist zu erklären, ob der Bieter sämtliche Leistungen selbst erbringen oder Teilleistungen an andere Unternehmen vergeben will. Es sind daher Art und Umfang der Leistungen anzugeben, die an Unterauftragnehmer übertragen

(Zum Verbleib beim Bieter bestimmt! Nicht mit dem Angebot einreichen!)

werden sollen. Die Unterauftragnehmer sind im Rahmen des Angebotes – sofern bereits bekannt – namentlich zu benennen. Spätestens auf Verlangen der Vergabestelle im Zuge der Angebotsauswertung hat der Bieter die Unterauftragnehmer zu benennen. Die Vergabestelle prüft, ob Gründe für den Ausschluss des Unterauftragnehmers vorliegen, vgl. § 36 Abs. 5 VgV.

Für alle Leistungen gilt, dass ein eventueller Unterauftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen in jedem Fall selbst erbringen muss. Eine Beauftragung der Leistungen an weitere Unternehmen durch den Unterauftragnehmer (Unterunterauftragnehmer) ist dabei nicht zulässig.

3.5 Fristen

3.5.1 Angebotsfrist

Das Angebot ist spätestens bis zum **14.08.2026, 12:00 Uhr** einzureichen. Bis zum Ablauf dieser Frist kann ein abgegebenes Angebot geändert, berichtigt oder zurückgenommen werden.

3.5.2 Zuschlags- und Bindefrist

Mit Ablauf der Angebotsfrist beginnt die Zuschlagsfrist. Der Bieter ist bis zum **31.10.2026, 24:00 Uhr** an sein Angebot gebunden. Das Angebot kann während der Zuschlagsfrist nicht geändert, berichtigt oder zurückgezogen werden.

3.6 Einreichung des Angebotes

Das Angebot ist elektronisch über die Vergabepattform einzureichen. Anderweitig übermittelte Angebote, bspw. per Post oder mittels Telefax oder E-Mail, sind nicht zugelassen.

3.7 Berichtigungen, Änderungen oder Zurückziehung des Angebotes

Nachträgliche Berichtigungen oder Änderungen des Angebots bzw. die Rücknahme des Angebots sind nur bis zum Ablauf der Angebotsfrist gemäß Ziffer 3.5.1 möglich. Nach Abgabe eines Angebotes kann sich der Bieter im System des Vergabeportals eine Übersicht aller seiner für das jeweilige Verfahren eingereichten Angebote anzeigen lassen. Ausgehend von dieser Übersicht können bis zum Ablauf der Angebotsfrist auch Angebote elektronisch zurückgezogen werden mit der Folge, dass diese zwar nicht physisch gelöscht, allerdings der Vergabestelle mit Angebotsöffnung nicht mehr vorgelegt werden. Neue bzw. geänderte Angebote sind ebenfalls wieder über das elektronische Vergabeportal einzureichen. Berichtigungen oder Änderungen müssen zweifelsfrei zuzuordnen sein. Berichtigungen oder Änderungen, die diese Anforderungen nicht erfüllen, werden nicht berücksichtigt.

3.8 Kosten der Angebotserstellung

Für das Bearbeiten und Erstellen des Angebots wird dem Bieter vom Auftraggeber keine Vergütung oder Entschädigung gewährt.

3.9 Tariftreue und Mindestlohn

Am 1. Juli 2013 ist das Landestariftreue- und Mindestlohngesetz (LTMG) in Kraft getreten. Danach dürfen öffentliche Aufträge ab einem geschätzten Auftragswert von EUR 20.000,00 (netto) nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, die Tariftreuepflichten nach § 3 LTMG zu erfüllen und die Zahlung des Mindestentgelts nach § 4 LTMG zu gewährleisten.

Bei der Angebotsabgabe ist eine Verpflichtungserklärung des Bieters gemäß § 3 Abs. 1 bis 3 LTMG (Tariftreueerklärung) sowohl für den Bieter als auch für die Nachunternehmen und Verleihunternehmen, die der Bieter bei der Ausführung der

(Zum Verbleib beim Bieter bestimmt! Nicht mit dem Angebot einreichen!)

ausgeschriebenen Leistungen einbinden möchte, abzugeben. Hierzu sind die den Vergabeunterlagen beigefügten Erklärungen zu verwenden.

Der Auftraggeber behält sich vor, bei Angebotsabgabe nicht beiliegende bzw. den Anforderungen formal bzw. inhaltlich nicht genügende Erklärungen unter Fristsetzung nachzufordern. Ein Anspruch auf Nachforderung besteht nicht. Fehlt eine Verpflichtungserklärung auch nach Nachforderung, so ist das Angebot von der Wertung auszuschließen, vgl. § 5 Abs. 4 LTMG.

3.10 Eigenerklärung zu Artikel 5k der Verordnung (EU) 2022/576

Die Europäische Union hat mit der Verordnung (EU) 2022/576 vom 8. April 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 883/2014 auf Grund des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine Sanktionen erlassen, die die Vergabe und die Ausführung öffentlicher Aufträge und Konzessionen ab Erreichen der EU-Schwellenwerte unmittelbar – also ohne weitere nationale Umsetzungsrechtsakte – betreffen. Auf Grund von Artikel 5k der Verordnung gilt einerseits seit dem 9. April 2022 ein Zuschlagsverbot für noch nicht abgeschlossene Vergabeverfahren und andererseits das Verbot, bereits vergebene Aufträge ab 11. Oktober 2022 weiter zu erfüllen, soweit Personen oder Unternehmen, die nach der Vorschrift Russland zuzuordnen sind, unmittelbar als Bewerber oder Bieter auftreten oder als Unterauftragnehmer, Lieferant oder im Zusammenhang mit der Erbringung von Eignungsnachweisen an dem in Rede stehenden Auftrag beteiligt sind und mehr als 10 % des Auftragswertes auf das betroffene Unternehmen entfallen.

Für die Prüfung, ob demnach ein Zuschlagsverbot besteht, ist bei der Angebotsabgabe eine Erklärung des Bieters abzugeben. Hierzu ist die den Vergabeunterlagen beigefügte Erklärung zu verwenden. Für den Fall, dass diese Erklärung von Ihnen nicht wahrheitsgemäß abgegeben werden kann, bitten wir um Mitteilung, inwieweit Gründe vorliegen, die nach Artikel 5k der vorgenannten Verordnung ein Zuschlagsverbot begründen können.

3.11 Nachforderung von Unterlagen

Die Vergabestelle behält sich vor, die Bieter im Rahmen des vergaberechtlich Zulässigen aufzufordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise, nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren, oder fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen.

Ein Anspruch der Bieter hierauf besteht nicht.

4 Berücksichtigung der Angebote und Zuschlagskriterien

4.1 Berücksichtigung der Angebote

Nicht berücksichtigt werden Angebote, deren Bieter und/oder vorgesehene Unterauftragnehmer nicht die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderliche Eignung besitzen (§ 42 VgV) bzw. nicht die in der EU-weiten Auftragsbekanntmachung geforderten Mindestbedingungen erfüllen.

4.1.1 Ausschluss vom Verfahren

Der Ausschluss vom Verfahren bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorgaben. Hin gewiesen wird insbesondere auf Folgendes:

- Ausgeschlossen werden Angebote, die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten.
- Wettbewerbsbeschränkende Absprachen führen ebenfalls zum Ausschluss des Angebots.

4.1.2 Eignung

Nicht berücksichtigt werden Angebote, wenn der Bieter nicht die für die Erbringung des Auftrags erforderliche Eignung besitzt (§§ 42 ff. VgV).

Die geforderten Eignungsnachweise sind in der EU-weiten Auftragsbekanntmachung und im Angebotsformular dargestellt.

Die Vergabestelle weist darauf hin, dass die Eignung der Bieter während des gesamten Vergabeverfahrens fortbestehen muss. Die Vergabestelle ist daher zur erneuten Prüfung der Biereignung verpflichtet, sofern der Auftraggeber von Sachverhalten Kenntnis erlangt, die die Eignung des Bieters für die Erbringung der ausgeschriebenen Leistung in Frage stellen könnten.

Die Vergabestelle wird gemäß § 6 WRegG vor Erteilung eines Zuschlags eine Auskunft bei der Registerbehörde und / oder eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister hinsichtlich der für den Zuschlag vorgesehenen Bieter einholen und die Auskünfte bei der Entscheidung über einen evtl. Ausschluss des / der betroffenen Bieter berücksichtigen.

4.2 Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird, über die gesamte Vertragslaufzeit betrachtet, auf das Angebot mit dem niedrigsten Preis erteilt.

Für die preisliche Angebotswertung werden berücksichtigt:

- die gemäß Anhang 1 zum Angebotsformular ermittelbaren Entgelte (netto) pro Jahr auf der Grundlage
 - der angebotenen Entgelte pro Mengeneinheit (Spalte 3),
 - der dargestellten (Auswertungs-)mengen (Spalte 4),
 - der dargestellten Gewichtungen (Spalte 6),
- die in Anhang 2 zum Angebotsformular angebotene Gewichtung der Preisgleitklausel und die unten genannte Indexentwicklung zum Zwecke der Auswertung der angebotenen Entgelte über die gesamte Vertragslaufzeit.

Der Bewertungszeitraum entspricht dem in Ziffer 2.3 angegebenen Leistungszeitraum einschließlich der möglichen Vertragsverlängerung. Dabei wird der Zeitraum für die Vertragsverlängerung mit 50 % in der Angebotsauswertung gewichtet.

(Zum Verbleib beim Bieter bestimmt! Nicht mit dem Angebot einreichen!)

Für die Angebotsauswertung wird für die der Preisleitung unterzogenen Indizes eine Entwicklung wie folgt unterstellt:

- Personal + 2,5 % p.a.
- Dieselkraftstoff - 5,0 % p.a.
- Strom, Erdgas, Wasserstoff + 2,0 % p.a.
- Lastkraftwagen + 2,0 % p.a.
- Maut + 10,0 % p.a.

Zum Zwecke des Vergleichs der über die gesamte Vertragslaufzeit ermittelten (angebotenen) Entgelte wird ein sogenannter Entscheidungsbarwert, bezogen auf den 01.01.2027, ermittelt. Zur Abzinsung wird ein Diskontierungszinssatz von 2,0 % p.a. angesetzt. *(Diese Methode beruht auf dem Ansatz, dass bei einer Ausgabe in nominell gleicher Höhe ein späterer Anfall der Kosten für den Auftraggeber günstiger ist als ein früherer Anfall).*

5 Mitteilungen und Bekanntmachungen**5.1 Mitteilungen über nicht berücksichtigte Angebote; § 134 GWB**

Die Zuschlagserteilung erfolgt bis spätestens zum Ablauf der Zuschlagsfrist, sofern diese nicht einvernehmlich verlängert wird. Die Vergabestelle informiert die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, in Textform über den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebotes und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Die Information wird spätestens 15 Kalendertage vor dem Vertragsschluss an die Bieter versendet. Wird die Information per Fax oder auf elektronischem Weg versendet, verkürzt sich die Frist auf 10 Kalendertage.

5.2 Bekanntmachung der Auftragsvergabe, § 39 VgV

Mit der Abgabe seines Angebots erklärt sich der Bieter damit einverstanden, dass im Falle der Zuschlagserteilung auf sein Angebot, unter den Voraussetzungen von § 39 VgV, sein Name bekannt gemacht wird. Sofern Gründe geltend gemacht werden, die gegen eine Bekanntmachung sprechen, entscheidet die Vergabestelle nach pflichtgemäßem Ermessen.

6 Vergabekammer

Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren ist die Vergabekammer Baden-Württemberg beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Telefon 0721/926-8730, Telefax: 0721/926-3985, E-Mail vergabekammer@rpk.bwl.de.